



BLITZINFO

Februar 2018

Vizekanzler reagiert auf steigende Aggression gegenüber Exekutivbediensteten!

Nur ein paar Wochen nach seiner Amtseinführung reagiert Vizekanzler HC STRACHE als Minister für den öffentlichen Dienst mit klaren Regelungen zur finanziellen Unterstützung bei Körperverletzungen und Dienstunfällen. Damit gibt es spürbare Verbesserungen für die Polizei und eine langjährige Forderung der AUF/FEG wird endlich umgesetzt!

Ab 1. Juli 2018 wird das Wachbedienstetenhilfeeistungsgesetz (WHG) in das Gehaltsgesetz (GehG) implementiert.

Damit sind neben einer **jährlichen Valorisierung der Beträge** weitere deutliche Verbesserungen in Bezug auf **Schmerzensgeld** und **Verdienstentgang** samt Ausdehnung auf die Ausbildung bei Exekutive und Bundesheer verbunden.

Auch der seit Einführung des Euro **unverändert gebliebene Erstattungsbetrag** im Fall des Todes während der Dienstausbübung wird **deutlich angehoben**. So etwas nennen wir **WERTSCHÄTZUNG!**

„Damit setzen wir ein klares Signal, dass wir voll und ganz hinter unseren Bundesbediensteten stehen, die für die Allgemeinheit oft Leib und Leben riskieren“

Vizekanzler
HC Strache

Die Änderungen im Detail:

- ◆ Zahlung eines **Kostenvorschusses** bis zu rund **€ 70.000,--** für Heilungskosten, Schmerzensgeld und Verdienstentgang an Bedienstete, die bei unmittelbarer Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten einen Dienstunfall erlitten haben.
- ◆ Ein solcher **Kostenvorschuss** wird auch für den Fall übernommen, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter **im Zuge einer Ausbildung** verletzt wurde, der sie oder er sich aufgrund seiner gefahren geneigten Tätigkeit unterziehen musste (vor allem Exekutive und Bundesheer).
- ◆ Stirbt eine Bundesbedienstete oder ein Bundesbediensteter bei der Dienstausbübung, erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Geldleistung in der Höhe von rund **€ 115.000,--**, von der auch Begräbniskosten bestritten werden können.
- ◆ Neu ist auch, dass der Bund anfallende **Bestattungskosten** bis zur Höhe von maximal **€ 5.000,--** übernimmt, wenn eine oder ein Bediensteter bei einem Dienstunfall getötet wurde und diese Kosten von einer dritten Person, die kein Angehöriger ist, übernommen wurden.
- ◆ Alle genannten Beträge werden aufgrund der **Koppelung an den sogenannten Referenzbetrag** automatisch valorisiert. Auch das stellt eine große Neuerung gegenüber der ursprünglichen gesetzlichen Regelung im WHG dar.